



Die Gemeinde Utting am Ammersee erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in den jeweils geltenden Fassungen folgende

Satzung

über Straßennamen und die Hausnummerierung der Gebäude in der Gemeinde Utting am Ammersee

§ 1 Zweck

Straßennamen und Nummerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen. Die Gebäude werden nach Straßen nummeriert. Die Straßennamen bestimmt die Gemeinde.

§ 2 Zu nummerierende Gebäude

- (1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 3 Vorläufige Hausnummern, Umnummerierung

- (1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.
- (2) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4 Zuteilung der Hausnummern

Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertig gestellt ist, ausnahmsweise aus dringenden Gründen schon vorher. Wird

der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerkes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.

§ 5 Ausführung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder bestehen aus kobaltblauem emaillierten Eisenblech (16,5 cm breit und 16,5 cm hoch).
- (2) Sie enthalten aus weißer Schrift die Hausnummer und unter der Hausnummer die Straßenbezeichnung.
- (3) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.
- (4) In Stein eingeschlagene Hausnummern werden auf Antrag zugelassen, wenn ihre Ausführung mit dem Charakter des Hauses in Einklang steht. Sonstige Ausführungen können zugelassen werden, wenn sie den Zweck eines Hausnummernschildes erfüllen.
- (5) Als Hausnummernschilder, die elektrisch beleuchtet werden, können auf Antrag Schilder entsprechend den vorstehenden Bestimmungen oder transparente Glasschilder verwendet werden.

§ 6 Beschaffung, Anbringen, Unterhalten und Erneuern der Straßennamenschilder und Hausnummernschilder

- (1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamenschilder ist Angelegenheit der Gemeinde.
- (2) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder ist Angelegenheit des Eigentümers des Grundstücks. Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist.
- (3) Die Hausnummernschilder können auf Antrag von der Gemeinde beschafft und montiert werden. Die Kosten trägt der Eigentümer (§ 7 Abs. 2 der Satzung).

§ 7 Kosten der Straßennamenschilder und Hausnummernschilder

- (1) Die Kosten für die Straßennamenschilder sowie deren Anbringung trägt die Gemeinde.
- (2) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Nummerierung ihrer Gebäude zu tragen.

§ 8 Ersatzvornahme

Kommt ein Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nach §§ 6 und 7 dieser Satzung nicht, nicht vollständig oder nicht in zumutbarer Zeit nach, so kann die Gemeinde im Wege der Ersatzvornahme die erforderlichen Handlungen auf Kosten des Pflichtigen vornehmen. Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die derzeit gültige Fassung vom 03.02.1966

Utting am Ammersee, den 28.01.2021

GEMEINDE UTTING AM AMMERSEE



Florian Hoffmann
Erster Bürgermeister